



**ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN**  
**FÜR MUSIKLEHRPERSONEN**  
**UND DIE MUSIKSCHULLEITUNG**  
**DER**  
**MUSIKSCHULE**  
**REINACH**

## **I. ANSTELLUNG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1 Dieses Reglement findet Anwendung auf die an der Musikschule von Reinach unterrichtenden Musiklehrpersonen sowie die Musikschulleitung, sofern für sie nicht kantonale Vorschriften Gültigkeit haben.

### **§ 2 Grundlage**

- 1 Sofern das vorliegende Reglement eine Frage nicht regelt, ist das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Reinach anzuwenden.

### **§ 3 Anstellungskriterien**

- 1 Als Musikschulleitung kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene, staatlich anerkannte musikalische Ausbildung und eine abgeschlossene Musikschulleitungsausbildung verfügt oder sich in Ausbildung zur Musikschulleitung befindet.
- 2 Als Musiklehrperson kann angestellt werden, wer sich über eine abgeschlossene, staatlich anerkannte musikalische Ausbildung ausweist.
- 3 Beim Fehlen von Lehrpersonen gemäss Absatz 2 sind ausnahmsweise Musiklehrpersonen anstellbar, welche eine durch die Ortsschulpflege anerkannte musikalische/pädagogische Ausbildung vorweisen können.
- 4 Als Stellvertretungen können Personen beschäftigt werden, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

### **§ 4 Anstellungsbehörde**

- 1 Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung werden von der Ortsschulpflege angestellt.

### **§ 5 Anstellungsdauer**

- 1 Musiklehrpersonen und Musikschulleitung werden in der Regel mit einem unbefristeten Vertrag angestellt.
- 2 Es kann kein Pensum garantiert werden.
- 3 Stellvertretungen können befristet angestellt werden.

### **§ 6 Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch Musiklehrpersonen oder die Musikschulleitung**

- 1 Die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung sind berechtigt, das Anstellungsverhältnis je auf das Ende eines Schulhalbjahres aufzulösen. Die

Kündigungsfrist beträgt für die Musiklehrpersonen drei, für die Musikschulleitung vier Monate vor Semesterende resp. Schuljahresbeginn.

## **§ 7 Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde**

- 1 Will die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis kündigen, so hat sie dies der betreffenden Lehrperson unter Angabe der Gründe mindestens drei Monate (Schulleitung 4 Monate) vor Ablauf des Semesters resp. des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.
- 2 Die vorzeitige Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus Gründen, die in der Person der Musiklehrperson oder der Musikschulleitung liegen und deshalb die Fortsetzung ihrer Tätigkeit an der Musikschule als unzumutbar erscheinen lassen, bleibt vorbehalten.

## **§ 8 Altersgrenze**

- 1 Das Anstellungsverhältnis endet in der Regel nach dem Schulhalbjahr, in welchem Musiklehrpersonen Anspruch auf eine Altersrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten.

## **II. BESOLDUNGEN**

### **§ 9 Grundsatz**

- 1 Die von der Gemeinde Reinach ausgerichtete Besoldung wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach bemessen. Die Besoldungen der Musiklehrpersonen entsprechen zu 90% dem Lohndekret der Lehrpersonen des Kantons Aargau (LDLP). Der Gemeinderat kann aufgrund der Finanzlage und des Arbeitsmarktes eine Erhöhung oder Reduktion um max. 10% beschliessen. Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung erhalten in der Regel einen Abzug der Besoldung.
- 2 Die Besoldung der Musikschulleitung wird gemäss dem kantonalen LDLP, Sparte Schulleitung Volksschule, Lohnstufe 14 (zu 100%), festgelegt.
- 3 Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet (1/13 des Jahreslohns). Der 13. Monatslohn wird im November ausbezahlt.

### **§ 10 Spesen**

- 1 Es werden keine Reisespesen vergütet.

### **§ 11 Besoldung während Unfall**

- 1 Musiklehrpersonen und Stellvertretungen sind nach Massgabe der eidg. Gesetzgebung (UVG) gegen die finanziellen Folgen von Betriebsunfällen und Nichtbetriebsunfällen versichert. Dabei wird auch der Unterricht an anderen Musikschulen angerechnet.

## **§ 12 Besoldung während Krankheit**

- 1 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit haben Musiklehrpersonen und Stellvertretungen während 30 Tagen Anspruch auf die volle Besoldung. Ab dem 31. Tag wird während 730 Krankheitstagen die Lohnzahlung im Ausmass von 90% übernommen.

## **§ 13 Besoldung während Schwangerschaft**

- 1 Lehrerinnen haben bei Schwangerschaft und Niederkunft Anspruch auf besoldeten Urlaub gemäss dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Reinach, sofern sie bei Antritt desurlaubes schon mindestens während 6 Monaten ununterbrochen im Schuldienst der Gemeinde Reinach standen und sofern sie ihre Tätigkeit nach dem Urlaub in ungekündigtem Verhältnis wieder aufnehmen und noch während mindestens 6 Monaten ausüben.

## **§ 14 Besoldung bei Verhinderung der Schüler**

- 1 Wenn Lektionen infolge Verhinderung der Schüler ausfallen müssen, haben Musiklehrpersonen und Stellvertreter Anspruch auf die volle Besoldung.
- 2 Bei dauernder Stundenreduktion infolge Ausscheidens oder bei Erkrankungen und Unfall von Schülern während eines angebrochenen Schulhalbjahres wird die Besoldung bis zum Ablauf des betreffenden Semesters nicht reduziert.

## **§ 15 Besoldung während Militär- oder Zivildienst**

- 1 Für Musiklehrpersonen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Anstellungs- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Reinach.
- 2 Ist eine Stellvertretung wegen Militär-, Zivildienst oder Feuerwehrdienst an der Arbeitsleistung verhindert, wird ihr der Lohn für höchstens drei Wochen ausgerichtet, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde.

## **III. SOZIALLEISTUNGEN**

### **§ 16 Kinderzulagen**

- 1 Musiklehrpersonen haben Anspruch auf die Ausrichtung von Kinderzulagen, sofern sie oder ihr Ehegatte nicht bereits anderweitig vollumfänglich Kinderzulagen beziehen.

### **§ 17 Pensionskasse**

- 1 Musiklehrpersonen an der Musikschule werden nach Vorschriften des BVG (Bundesgesetz für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

bei der Pensionskasse Musik und Bildung (Verband Musikschulen Schweiz) versichert.

- 2 Für Musiklehrpersonen, die einer anderen Pensionskasse angehören, können Arbeitgeberbeiträge anteilmässig wie bei einer Versicherung bei der Vorsorgestiftung Musik und Bildung ausgerichtet werden.

#### **IV. URLAUB**

##### **§ 18**

- 1 Für jeden bezahlten oder unbezahlten Urlaub ist die Ortsschulpflege (auf Antrag der Musikschulleitung) zuständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Volksschule.

#### **V. WEITERBILDUNG DER MUSIKLEHRPERSONEN UND DER MUSIKSCHULLEITUNG**

##### **§ 19**

- 1 Die Ortsschulpflege kann im Rahmen des Budgets Fortbildungskurse finanziell unterstützen.

#### **VI. PFLICHTENHEFTE**

##### **§ 20**

- 1 Die Ortsschulpflege erstellt Pflichtenhefte für die Musiklehrpersonen, die Musikschulleitung und die Musikschulverwaltung.

#### **VIII. INKRAFTTRETEN**

##### **§ 21**

- 1 Diese Anstellungsbedingungen treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016 auf den 1. August 2016 in Kraft.

Reinach, den 1. Juni 2016

Der Gemeindeammann  
M. Heiz

Der Gemeindeschreiber  
P. Walz